

Merkblatt zur Durchführung eines Praktikums

Grundlage für die Durchführung von Betriebspraktika sind die Berufsschulverordnung vom 13. Februar 2007 und die Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Betriebspraktika (AV Betriebspraktika) vom 12. Oktober 2007, welche nachfolgend auszugsweise wiedergegeben werden. Darin sind die Ziele und Einzelheiten zur Durchführung der Betriebspraktika sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Schulen, der am Praktikum teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und der Praktikumsbetriebe genannt. Bei Abschluss einer Praktikumsvereinbarung verpflichtet sich der Praktikumsbetrieb, das Betriebspraktikum nach diesen Ausführungsvorschriften durchzuführen, wodurch die nachstehenden Regelungen Bestandteil der Praktikumsvereinbarung werden.

1. Allgemeines

(1) Betriebspraktika sind als schulische Veranstaltungen unmittelbarer Bestandteil von Unterricht und Erziehung. Sie ermöglichen den Schülerinnen und Schülern einen praxisnahen Einblick in die Wirtschafts-, Arbeits- und Berufswelt. Die am Praktikum Teilnehmenden sollen die im Unterricht erworbenen Kompetenzen und Einsichten durch Erfahrungen im Rahmen von Tätigkeiten in einem Betrieb oder einer Einrichtung des privaten oder öffentlichen Rechts (Praktikumsbetrieb) vertiefen und gegebenenfalls erweitern. Dabei ist die Einsicht zu fördern, dass ein den wechselnden betrieblichen Situationen gemäßes Arbeitsverhalten bewusstes und reflektiertes Handeln verlangt. Ergänzend vermitteln Führungen durch die Praktikumsbetriebe und vielfältige Gespräche mit Betriebsangehörigen einen Überblick über den Gesamtbetrieb, die Betriebsabläufe und die sozialen Strukturen in der Arbeitswelt. Darüber hinaus sind die am Praktikum Teilnehmenden mit Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Praktikumsbetriebe sowie mit deren Anforderungen und Erwartungen an Auszubildende bekannt zu machen, ohne dass dabei eine Eignungsfeststellung für einen bestimmten Beruf im Vordergrund steht. Die im Betriebspraktikum gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen sind im Unterricht fachlich und unter Einbeziehung erzieherischer Gesichtspunkte nachzubereiten.

(2) Die Durchführung eines Betriebspraktikums setzt voraus, dass mit dem Praktikumsbetrieb eine schriftliche Vereinbarung nach dem Muster der Anlage abgeschlossen wurde. Die Vereinbarung enthält die maßgeblichen Bestimmungen über die Durchführung des Praktikums.

(3) Vor Abschluss der Vereinbarung ist dem Praktikumsbetrieb das Merkblatt zum Betriebspraktikum auszuhändigen. Mit dem Abschluss der Praktikumsvereinbarung erlangen die in der Vereinbarung genannten Rechte und Pflichten der Praktikumsbetriebe Verbindlichkeit.

(4) Die Praktikanten sind Schülerinnen und Schüler der Loschmidt-Oberschule in Berlin, Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf. Sie besuchen Berufsqualifizierende Lehrgänge in Vollzeitform. Die Schülerinnen und Schüler werden im Praktikum nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses ausgebildet und tätig; eine Vergütung durch das Land Berlin entfällt. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

Die Schule benennt die für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Praktika verantwortlichen Lehrkräfte, die während des Praktikums Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern sowie zu den betrieblichen Praktikumsanleiterinnen und -anleitern halten. Sie vergewissern sich, dass die Praktikumsaufgaben in der geforderten Weise erfüllt werden. In diesem Zusammenhang wird der Praktikumsort in der Regel mindestens einmal aufgesucht. Soweit erforderlich, sind bei diesen Besuchen Maßnahmen zur Verbesserung der Praktikumsleistungen festzulegen. Die Besuche am Praktikumsort sind Dienstgänge. Die Annahme finanzieller Vergütungen oder anderer geldwerter Zuwendungen der Praktikumsbetriebe ist den Lehrkräften und der Schule nicht gestattet.

3. Auswahl der Praktikumsbetriebe

Die Eignung als Praktikumsbetrieb setzt voraus, dass der Betrieb oder die Einrichtung

- im Sinne des Berufsbildungsgesetzes **ausbildungsberechtigt** und **ausbildungsg geeignet** ist,
- willens und in der Lage ist, das Praktikum nach diesen Vorschriften durchzuführen,
- eine zuverlässige Fachkraft für die Anleitung am Praktikumsort bereitstellt, und
- den Schülerinnen und Schülern nur Aufgaben überträgt, die ihrem Alter sowie ihrem körperlichen und geistigen Entwicklungsstand angemessen sind, wobei der Einhaltung der gesetzlichen Schutzvorschriften für Jugendliche eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Die Entscheidung über die Eignung als Praktikumsbetrieb trifft die Schule. Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass der Betrieb oder die Einrichtung in der Lage ist, den Schülerinnen und Schülern einen möglichst umfassenden Einblick in Betriebsstrukturen und -abläufe zu ermöglichen.

4. Durchführung der Betriebspraktika

(1) Die Lehrkraft der Loschmidt-Oberschule informiert vor Beginn eines Betriebspraktikums die Schülerinnen und Schüler über Ziele, Inhalte und Form des Praktikums, die Verschwiegenheitspflicht und über den Versicherungsschutz. Im Rahmen dieser Informationen ist darauf hinzuweisen, dass den **Schülerinnen und Schülern die Annahme finanzieller Vergütungen oder anderer geldwerter Zuwendungen der Praktikumsbetriebe nicht gestattet ist.**

(2) In Vorbereitung der Praktikumseinsätze vereinbart die Schule mit dem jeweiligen Praktikumsbetrieb die erforderlichen Einzelheiten über den Einsatz der Schülerinnen und Schüler am Praktikumsort und unterrichtet den Betrieb über Inhalt und Art der schulischen Praktikumsaufgaben. Von betrieblicher Seite ist Vorsorge zu treffen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden. Die am Praktikum Teilnehmenden dürfen sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen und anderen Gefahrenorten aufhalten und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Sie sind zu Beginn des Betriebspraktikums nachweislich über die möglichen Unfall- und Gesundheitsgefahren und über die gesetzlichen und betrieblichen Schutzvorschriften zu belehren.

(3) Während des Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler im Praktikumsbetrieb übernimmt die mit der Anleitung betraute betriebliche Fachkraft die Aufsicht. Die Aufsichtsführung umfasst alle Vorkehrungen, Anordnungen und anderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren, und zu verhindern, dass andere Personen oder Sachen durch sie Schaden erleiden. Kann die Aufsichtsperson aus zwingenden betrieblichen oder persönlichen Gründen die ihr obliegende Pflicht kurzfristig nicht wahrnehmen, so hat sie alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren, die zu Schäden im vorgenannten Sinne führen können, abzuwenden. In solchen Fällen haben auch andere Betriebsangehörige das Recht, präventiv oder situationsbedingt Anordnungen zu treffen.

(4) In Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler

a) in grober Weise oder mehrfach gegen Anweisungen der Praktikumsanleiterin oder des Praktikumsanleiters verstößt oder

b) die betriebliche Ordnung in anderer Weise ernsthaft gefährdet oder

c) aus anderem Grund Anlass zu schweren Klagen gibt,

hat der Betrieb unverzüglich die mit der schulischen Praktikumsbetreuung beauftragte Lehrkraft zu unterrichten bzw. die Schule zu benachrichtigen. Nach Anhörung der Schule kann der Praktikumsbetrieb die Fortsetzung des Praktikums verweigern.

(5) Die Bestimmungen des **Jugendarbeitsschutzgesetzes** erfordern bei Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dass die Wochenarbeitszeit vierzig Stunden und die tägliche Arbeitszeit acht bzw. bei variabler Arbeitszeit achteinhalb Stunden nicht übersteigen darf. Es müssen Pausen von mindestens 60 Minuten gewährt werden. Diese sind nicht mit in die Arbeitszeit einzubeziehen.

5. Versicherungsschutz und Haftung

(1) Für die am Betriebspraktikum teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besteht **gesetzlicher Unfallversicherungsschutz** gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung. Hinsichtlich des Arbeitsweges besteht dieser gesetzliche Unfallversicherungsschutz nur, wenn die Schülerin bzw. der Schüler auf direktem Weg von der gemeldeten Wohnung zum Praktikumsbetrieb bzw. vom Praktikumsbetrieb zur gemeldeten Wohnung unterwegs ist. Die Loschmidt-Oberschule empfiehlt den Schülerinnen bzw. Schülern oder ihren Erziehungsberechtigten daher den Abschluss einer privaten Unfallversicherung.

(2) Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler während des Betriebspraktikums

a) infolge einer Amtspflichtverletzung der für die schulische Praktikumsbetreuung verantwortlichen Lehrkraft oder

b) infolge einer Aufsichtspflichtverletzung der vom Praktikumsbetrieb mit der Praxisanleitung betrauten Person entstehen, haftet das Land Berlin.

(3) Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler oder der mit der Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft infolge unzureichender Sicherung der Betriebseinrichtungen entstehen, haftet der Praktikumsbetrieb, wenn die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Haftungstatbestand vorliegen.

(4) Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Betrieb oder der Einrichtung sowie einer ihm oder ihr angehörenden Person infolge einer Amtspflichtverletzung der mit der schulischen Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft entstehen, haftet das Land Berlin gemäß Artikel 34 des Grundgesetzes.

(5) Um Sachschäden, die Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Betriebspraktika den Betriebsinhabern oder ihren Kunden zufügen, abzudecken, empfiehlt die Schule rechtzeitig vor Beginn des Betriebspraktikums eine **private Haftpflichtversicherung** abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung gewährt in der Regel nur dann Versicherungsschutz, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler **nicht** vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. In einem solchen Fall muss die Schülerin bzw. der Schüler selbst für den entstandenen Schaden aufkommen und diesen dem Betrieb ersetzen.